

Anfrage zum Plenum

6. Juni 2011

Abgeordneter **Florian Streibl** (FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, vor dem Hintergrund der Beantwortung der Anfrage zum Plenum zum Thema „Ermittlungsverfahren gegen ehemaligen Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Augsburg“ (Drs. 16/8528), ob es in der Angelegenheit Dr. Schottdorf zwischen dem ehemaligen Augsburger Staatsanwalt und der ermittelnden Staatsanwaltschaft München I hinsichtlich der Verfahrenserledigung zum Vorwurf der Bestechung bzw. Bestechlichkeit eine verfahrensbeendende Absprache gab, wenn es eine verfahrensbeendende Absprache gab, ob das zuständige Gericht daran beteiligt war und ob seitens des Justizministeriums und bzw. oder seitens des bzw. der Vorgesetzten des gegen den Augsburger Staatsanwalt wegen des oben genannten Bestechungsvorwurfs ermittelnden Staatsanwaltes bei der Staatsanwaltschaft München I Weisungen oder „Anregungen“ jedweder Art im Hinblick auf die Verfahrenserledigung zum Vorwurf der Bestechung bzw. Bestechlichkeit erfolgte?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Das Landgericht München I hat den ehemaligen Staatsanwalt mit Urteil vom 20. April 2007 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten wegen Vorteilsannahme, Betrugs, Geldwäsche, Verwahrungsbruchs und Verletzung von Privatgeheimnissen verurteilt. Im Rahmen der Strafzumessung hat das Landgericht zugunsten des Angeklagten unter anderem berücksichtigt, dass er ein vollumfängliches Geständnis abgelegt hatte. Die Aburteilung beruhte auf einer verfahrensbeendenden Absprache unter den Beteiligten, d.h. der Staatsanwaltschaft, der Verteidigung und des Gerichts. Der Tatvorwurf der Bestechlichkeit war nicht Gegenstand der Absprache, da er nicht belegt werden konnte und deshalb schon nicht Gegenstand der Anklage war. Die Absprache erfolgte streng nach den damals geltenden Grundsätzen des Bundesgerichtshofs für verfahrensbeendende Absprachen. An dieser Absprache waren weder der Leitende Oberstaatsanwalt München I noch der zuständige Generalstaatsanwalt in München noch das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beteiligt. Insbesondere gab es weder „Weisungen“ noch „Anregungen“ von Vorgesetzten oder vorgesetzten Behörden.